

November 2018

Förderung Wärmepumpen

Richtlinien
gültig bis:
31.05.2019



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	4
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Spezielle Förderbestimmungen.....	4
5.1	Energieberatung (verpflichtend):	4
5.2	Der Strombezug zum Betrieb einer Wärmepumpe.....	4
5.3	Die Heizverteilung.....	4
5.4	Die allgemeinen Förderbedingungen	4
6	Verfahren	5
6.1	Antragstellung	5
6.2	Förderablauf	5
6.3	Registrierung für befugte Unternehmen:	6
6.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:	6
7	Technische Richtlinien für Wärmepumpen.....	6
7.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
7.2	Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten.....	7
7.3	Wärmeverteilung	7
7.4	Warmwasserbereitung	8
7.5	Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme	9

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791 oder 0662 8042 3782

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



LAND
SALZBURG

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden zu **Wohnzwecken genutzte Gebäude** verstanden.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

3

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Entsprechend diesen Richtlinien werden in Niedrigenergiebauten im Bundesland Salzburg mit einer Niedertemperaturheizung (Vorlauftemperatur bis 40° C) der **Einbau von Wärmepumpenanlagen** jeweils für Einzelobjekte gefördert. Die erforderliche elektrische Energie muss nachweislich aus zusätzlicher erneuerbarer Energie erzeugt werden. Die Erzeugung elektrischer Energie durch Photovoltaik wird mit dem Förderprogramm „Photovoltaik für private Haushalte“ ebenfalls gefördert.
- 2.2. Die Wärmepumpe muss **die einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes** sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind in begründeten Ausnahmefällen die Errichtung einer Luft/Wasser Wärmepumpe. In diesem Fall kann ein bestehender typengeprüfter Heizkessel für einen Bivalenzbetrieb bestehen bleiben. Die Typenprüfung ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.
- 2.3. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausgenommen sind Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.
- 3.2. Eine Wärmepumpenanlage, wenn ein Anschluss an eine Biomassefernwärme oder industrielle Abwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- 3.3. Werden mehrere Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Wärmepumpe dort zu beantragen.
- 3.4. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Wärmepumpe dort zu beantragen.

4

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

Wärmepumpe	€ 2.000,--
------------	------------

Die Förderung ist auf maximal 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

5 Spezielle Förderungsbestimmungen

5.1 Energieberatung (verpflichtend):

Eine kostenlose und produktunabhängige Energieberatung trägt unverzichtbar zur richtigen Dimensionierung und damit Effizienzsteigerung der Wärmepumpe bei. Deshalb ist eine Energieberatung durch die Energieberatung Salzburg verpflichtend.

Das Beratungsprotokoll darf nicht älter als ein Jahr sein, gerechnet ab Antragstellung und muss die betreffende geförderte Maßnahme beinhalten. Die Beratung muss spätestens vor der Antragstellung erfolgen.

Die Beratung muss eine **Jahresarbeitszahl von größer 3** nachweisen.

In Grenzfällen kann die Erfüllung der vorgeschriebenen Jahresarbeitszahl durch Vorlage eines Energieausweises belegt werden.

5.2 Der Strombezug zum Betrieb einer Wärmepumpe

hat zumindest über einen Zeitraum von drei Jahren von der Ökostrombörse Salzburg, oder einem Energiehändler, der nachweislich zusätzlichen Ökostrom anbietet, zu erfolgen.

Bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 3 kWp (spätestens bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung) entfällt diese Verpflichtung.

Wird der Nachweis (Rechnung) einer bereits errichteten Photovoltaik-Anlage mit mindestens 3 kWp erbracht, entfällt die Verpflichtung ebenfalls.

5.3 Die Heizverteilung

muss wassergeführt mit Heizkörper, Wand- oder Fußbodenheizung erfolgen.

5.4 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.energieaktiv.at unter Downloads) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Förderablauf

■ Energieberatung

Vor Antragstellung muss eine Energieberatung erfolgen. (Siehe Punkt 5.1.)

■ Antragstellung

Der Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ Planungseinreichung

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlage sind die Daten der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform zu übertragen.

■ Begutachtung der Planungseinreichung

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ Förderangebot und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

■ Nach Errichten der Anlage

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc.) und Einzahlungsbestätigungen vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für

die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

6

6.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort registrieren.

6.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Wärmepumpenanlage (z.B. Baubewilligung für Tiefensondenbohrungen, wasserrechtliche Bewilligung für Grundwasserentnahmen etc.), ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

7 Technische Richtlinien für Wärmepumpen

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahmeprotokolle sind auf Verlangen der Geschäfts- oder unabhängigen Servicestelle für Förderungen vorzulegen.

7.1.2 Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

7.2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

7.2.1 Fördervoraussetzungen für Luft/Wasser Wärmepumpen

Luft/Wasser Wärmepumpen werden nur in Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage gefördert.

7.2.2 Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

Die Leistung der Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast um maximal 30%, bei Luft/Wasserwärmepumpen um maximal 40% überschreiten. Wird in der gewählten Baureihe nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße über die errechnete Heizlast verwendet werden.

Bei Wärmepumpen sind die Prüfpunkte A2/W35, B0/W35, W10/W35 und E4/W35 zur Leistungsauslegung heranzuziehen.

7.2.3 Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen

Heizungswärmepumpen müssen über ein österreichisches EHPA Gütesiegel verfügen. Folgende COP-Werte nach ÖNORM EN 14511 sind mindestens zu erfüllen. Bei Inverter gesteuerten Wärmepumpen darf der geprüfte COP-Wert bei 75 % der Nennleistung für die COP Beurteilung herangezogen werden wenn im Betrieb die Leistung auf 75% begrenzt ist.

Bei einer elektrischen Anschlussleistung $\leq 1,3$ kW dürfen die COP-Werte um bis zu 0,3 unterschritten werden.

	Prüfpunkt	COP*
Sole/Wasser	B0/W35	4,6
Direktverdampfung/Wasser	E4/W35	5,1
Wasser/Wasser	W10/W35	5,8
Luft/Wasser	A2/W35	3,6

**)Medianwerte der gültigen Produkte aus www.produktdatenbank-get.at*

7.2.4 Enteisung des Verdampfers

Bei Luft/Wasserwärmepumpen darf die Enteisung des Verdampfers nicht durch elektrische Heizstäbe erfolgen.

7.2.5 Mindestanforderung an die Wärmequellen

Erdkollektoren: ≥ 50 m² pro kW Nennwärmeleistung der gewählten Wärmepumpe

Tiefensonden: ≥ 20 m Tiefenbohrung pro kW Nennwärmeleistung der gewählten Wärmepumpe

Grundwasser: $\geq 0,2$ m³/h pro kW Nennwärmeleistung der gewählten Wärmepumpe
(Grundwasserentnahmemenge ersichtlich im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid)

Von den Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn eine schlüssige Begründung auf Basis der Vorgaben lt. ÖWAV Regelblatt 207 vorgelegt wird.

7.3 Wärmeverteilung

7.3.1 Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme sind an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind **bei Neuerrichtung** mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.

Voreinstellbare Thermostatventile sind beispielhaft angeführt; andere selbsttätig wirkende Systeme wie z.B. Raumfühler zur raumweisen Regelung von motorbetriebenen Ventilen sind nicht ausgeschlossen.

7.3.2 Empfehlung - Speicher

Es wird empfohlen einen zentralen Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodul, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System) einzubauen.

7.3.3 Dimensionierung bei Neuerrichtung des Speichers

Wärmepumpe (Spezialschichtspeicher)	$\geq 30 \text{ l /kW Nennheizleistung}$
Inverter gesteuerte Wärmepumpe (Spezialschichtspeicher)	$\geq 15 \text{ l /kW Nennheizleistung}$

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden.

8

Bei Wärmepumpenheizsystemen mit Fußbodenheizung kann das Pufferspeichervolumen um 100 l/m^3 Zement- oder Fließestrich reduziert werden, wenn auf maximal 30 % der Fußbodenfläche selbsttätig wirkende Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung (Einzelraumregelung) installiert sind. Ergibt sich so ein Pufferspeichervolumen von unter 100 l, kann auf einen Pufferspeicher verzichtet werden.

7.3.4 Wärmedämmung bei Neuerrichtung des Speichers

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von $0,04 \text{ W/mK}$ oder gleichwertig auszuführen.

7.3.5 Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche). Speicher Höhe/Durchmesser ≤ 2 .

7.3.6 Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von $\geq 0,3 \text{ m/s}$ bis $\leq 1 \text{ m/s}$ bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf $\leq 20 \text{ kPa}$ auszulegen.

7.3.7 Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV-beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...). Dämmstärken sind laut OIB-Richtlinie 6 2015 Punkt 5.4 auszuführen.

7.4 Warmwasserbereitung

7.4.1 Frischwassermodul bei Zweileiternetzen

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von $0,35 \text{ bar}$ ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung $\leq 2 \text{ K}$) bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur

Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.

Die 6-Meter Regel gemäß ÖNORM B 5019 ist bei dezentralen Frischwassermodulen nicht anzuwenden.

7.5 Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme

7.5.1 Ablesbarkeit der Temperaturen und Betriebszustände

Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.

7.5.2 Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahmeprotokoll

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

7.5.3 Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.

7.5.4 Energiezählung

Messverfahren und -methoden müssen vorhanden sein, mit denen die erzeugte Wärmemenge (Wärmemengenzähler und eigener Stromzähler der Wärmepumpe = Subzähler) zu Kontrollzwecken erfasst werden kann. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Energieeffizienz der Anlage zu führen.

Empfehlung: Die Ertragsstände für den gesamten elektrischen Stromverbrauch der Wärmepumpe (ohne Heizungsumwälzpumpe/n), Wärmeabgabe der Wärmepumpe (in kWh) und Erträge der PV-Anlage (in kWh vom Wechselrichter) sind ab Inbetriebnahme der Anlage am Ende eines Betriebsjahres auszulesen und in der Energieausweisdatenbank ZEUS zu speichern.